



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 35

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Spreckenser Moor“ in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Dezember 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ekelmoor“ in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Dezember 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schneckenstiege“ in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Dezember 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenhorst“ in der Gemeinde Anderlingen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Dezember 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osteschleifen“ in den Gemeinden Burweg, Estorf und Kranenburg, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade und in der Gemeinde Hechthausen, Samtgemeinde Hemmoor und der Gemeinde Lamstedt, Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven und in der Stadt Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10. Dezember 2018

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „An der Schneckenstiege“ in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Dezember 2018

(Hinweis: Die jeweiligen Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) - www.lk-row.de/naturschutzgebiete - heruntergeladen werden.)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2018

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2018

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 „Rosenstraße/Zum Limmer“ der Stadt Visselhövede vom 13. Dezember 2018

Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 13. Dezember 2018

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Visselhövede vom 13. Dezember 2018

Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung vom 13. Dezember 2018

Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahausen vom 26. November 2018

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2018

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Bülstedt vom 13. Dezember 2018

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hellwege vom 12. Dezember 2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ekelmoor" in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² sowie § 9 Abs. 4 NJagdG³ wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Ekelmoor" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest" auf einem Hochmoorstandort mit in das Gebiet ragenden Mineralbodenbereichen. Es befindet sich nordöstlich der Ortschaft Stemmen (Samtgemeinde Fintel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das Gebiet wird zu einem wesentlichen Teil durch Offenlandbereiche geprägt, die sich vorrangig aus wiedervernässten Torfstichen mit naturnahen nährstoffarmen Stillgewässern im westlichen und teilweise östlichen Bereich sowie feuchten, größtenteils mesophilen Grünlandbrachen, Binsensümpfen und Pfeifengrasbeständen auf mehr oder weniger entwässerten Moorböden im zentralen und östlichen Bereich zusammensetzen. Teilweise verleihen kleine Einzelbäume, Sträucher und Büsche diesem Bereich einen Halboffenlandcharakter. Die Offenlandflächen dienen als Rastgebiet für Kraniche, Kornweihen und diverse weitere Gastvogelarten. Außerdem liegen in diesem Bereich auch einige Bruthabitate des Kranichs. An die offenen Bereiche schließen insbesondere westlich, südlich und östlich verbuschte bzw. bewaldete Flächen an, die sich hauptsächlich aus pfeifengrasreichem Moorwald und Kiefernforsten zusammensetzen. Vor allem die im westlichen Bereich liegenden, teilweise mit abgestorbenen Bäumen durchsetzten dystrophen Staugewässer sind außerdem Lebensraum verschiedener Wasser- und Watvögel.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Fintel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets Nr. 38 "Wümmeniederung" (DE 2723-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie⁴) sowie ein Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebiets (EU-Vogelschutzgebiet) Nr. 22 "Moore bei Sittensen" (DE 2723-401) gemäß der Richtlinie 2009/174/EG (Vogelschutzrichtlinie⁵).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 607 ha.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) i.d.F. vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114).

⁴ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7; 1996 Nr. L 59, S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

⁵ Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren des Hochmoores und seiner Randbereiche,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Moorwäldern und sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Moor- und sonstigen Stillgewässern,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen,
 5. der Schutz der Wümmе vor Stoffeinträgen aus den Nebengewässern,
 6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, mit besonderer Berücksichtigung der europäischen Rast- und Brutvögel,
 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Wümmeniederung" und Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigen Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Velandungsvegetation in Heide- und Moorbereichen,
 - b) 4030 - Trockene Heiden
als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,
 - c) 6510 - Magere Flachlandmähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland,
 - d) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als möglichst naturnahe Hochmoore mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation und naturnahe Moorrandbereiche gekennzeichnet sind,
 - e) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Verbund mit Moorwäldern, Feuchtgrünland, nährstoffarmen Stillgewässern oder anderer Moorvegetation,
 - f) 7150 - Torfmoor-Schlenken

- als kleinflächige nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern,
3. der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) (Anhang II der FFH-Richtlinie) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Erhalt und Entwicklung von besonnten, mesotrophen bzw. dystrophen Stillgewässern mit diverser Submers- und Schwimmblattvegetation und nur teilweise mit Torfmoosen bewachsenen Reproduktionsgewässern mit offener Wasserfläche.
- (5) Erhaltungsziele des NSG im EU-Vogelschutzgebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes
1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Kranich (*Grus grus*)
als Brutvogel mit einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population, insbesondere durch den Erhalt und die Wiederherstellung von ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten in nachhaltig wiedervernässten, großräumigen, offenen Mooren und Torfstichen, überstauten Moor- und Bruchwäldern und den Erhalt und die Herstellung von Gewässern und Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,
 - b) Kranich (*Grus grus*)
als Gastvogel mit Beständen in der aktuellen Größenordnung bzw. noch wachsenden Beständen sowie einem günstigen Erhaltungszustand seiner Lebensräume, v. a. durch den Erhalt und die Herstellung von nachhaltig wiedervernässten, großräumigen, offenen Mooren und Torfstichen sowie störungsfreien Vorsammel- und Schlafplätzen,
 - c) Kornweihe (*Circus cyaneus*)
als Gastvogel mit Beständen in der aktuellen Größenordnung bzw. noch wachsenden Beständen sowie einem günstigen Erhaltungszustand seiner Lebensräume, v. a. durch den Erhalt und die Wiederherstellung ungestörter mit Pfeifengras und Hochstauden bestandenen Flächen vor allem im Zentralbereich des NSG, die als Schlaf- und Rastplatz dienen,
 2. der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets darstellen, insbesondere
 - a) Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Schnatterente (*Anas strepera*), Graugans (*Anser anser*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*) und Feldschwirl (*Locustella naevia*) durch Erhalt und Wiederherstellung ihrer typischen Lebensräume in wiedervernässten Torfstichen, überstauten Moor- und Bruchwäldern sowie Gewässern,
 - b) Bekassine (*Gallinago gallinago*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Graugans (*Anser anser*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) durch Erhalt und Wiederherstellung ihrer typischen Lebensräume im (Halb-)Offenland mit extensiv genutztem Grünland sowie kleinräumigen Hecken- und Gehölzstrukturen,
 - c) Baumfalke (*Falco subbuteo*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martinus*), Uhu (*Bubo bubo*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) durch Erhalt ihrer typischen Lebensräume im Wald und in Waldrandbereichen.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu reiten, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 - ~~10. im NSG und in einer Zone von 500 m um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung genannten Zwecken dient,~~
 - ~~11. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, sowie eine Mindestflughöhe von 600 m über dem NSG zu unterschreiten,~~^{6a}
 12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 13. die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG,
 14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 16. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 20. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 21. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 23. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 25. die fischereiliche Nutzung.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 13. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten, sofern dieser nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwiderläuft.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Viehgraben und Barkenbuschgraben) in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres.
Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig

wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist mit folgenden Einschränkungen freigestellt
- a) die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nur zur Einzeljagd mit kurz angeleinten Jagdhunden betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche,
 - b) Hochsitze sind nach Material und Bauweise der Landschaft anzupassen und in optischer Anlehnung an Bäume oder Gehölzbestände zu errichten;
die Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
 - c) die Neuanlage von Wildäckern, die Anlage von Fütterungen sowie die Errichtung von Jagdhütten unterliegen dem Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG,
 - d) eine Fallenjagd darf nur mit Lebendfallen oder selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, erfolgen,
 - e) die Anlage von Kurrungen in jagdrechtliche vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde fünf Werktage vorher anzuzeigen.

Nicht freigestellt sind

- a) die Jagd auf Wasserfederwild,
- b) die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 01. November bis 31. März des Folgejahres.

- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis

1. auf der rechtmäßig bestehenden Ackerfläche, die in der Karte grau dargestellt ist, nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Geflügelhaltung und ohne Ausbringung von Geflügelkot oder -gülle,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
2. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen, die in der Karte gepunktet dargestellt sind, unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen von der Böschungskante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und keine chemischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - c) beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von 2,5 bzw. 1 m,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
 - e) ohne Anlage von Mieten,
 - f) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind kleinflächige Über- und Nachsaaten bis 500 m² sowie die Beseitigung von Wildschweinschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
3. auf den in der Karte mit Dreiecken dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
4. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, Nr. 2 a) bis e) und Nr. 3, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,

5. auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, Nr. 2 a) bis e), Nr. 3 und Nr. 4 a) und b), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
 - b) keine Mahd vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung mit 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres,
 - c) max. zweimalige Mahd in einem Jahr, dabei ist die zweite Mahd frühestens 10-12 Wochen nach der ersten durchzuführen.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 2 b), Nr. 3, Nr. 4 b) und c) und Nr. 5 b) zulassen.

- (6) Die Nutzung von Waldflächen und baumbestandenen Moorflächen ist nach folgenden Vorgaben freigestellt:

1. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG auf den in der Karte mit Sternchen dargestellten Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
 - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. Auf den weiteren Waldflächen (Anflugwald) bzw. baumbestandenen Moorbereichen ist ausschließlich eine Holzentnahme ohne Kahlschläge in der Zeit vom 01. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres zulässig; darüber hinausgehende forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht zulässig,
3. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen **91D0**, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens drei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
4. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen **91D0** die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den

Erhaltungszustand B oder C aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2 und Nr. 3 a), jedoch zusätzlich mit folgenden Auflagen

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,

bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwarter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,

dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten.

Eine über die in den Vorgaben der Nr. 2 bis 4 hinausgehende Holzentnahme auf Moorflächen ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellte Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

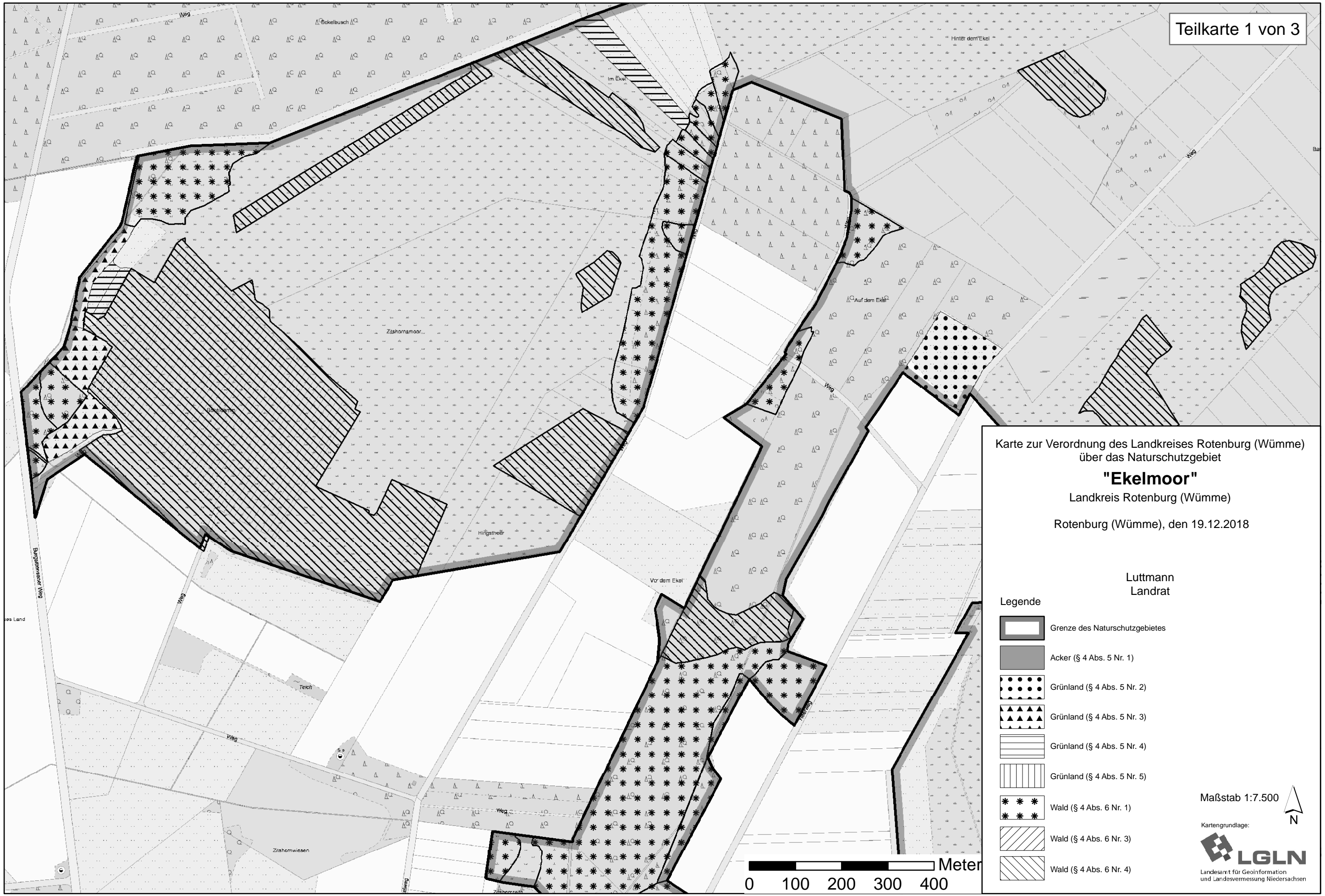
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Das Naturschutzgebiet ROW 005 "Ekelmoor" vom 22.01.1985 (Amtsblatt Lüneburg Nr. 3 v. 01.02.1985) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)





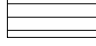

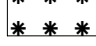
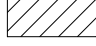
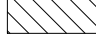
Luttmann
(Landrat)



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Ekelmoor"
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Acker (§ 4 Abs. 5 Nr. 1)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 3)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 4)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 5)
-  Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 1)
-  Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 3)
-  Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 4)

Maßstab 1:7.500





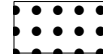

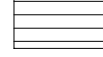



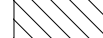
Kartengrundlage:



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Ekelmoor"
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Acker (§ 4 Abs. 5 Nr. 1)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 3)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 4)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 5)
-  Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 1)
-  Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 3)
-  Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 4)

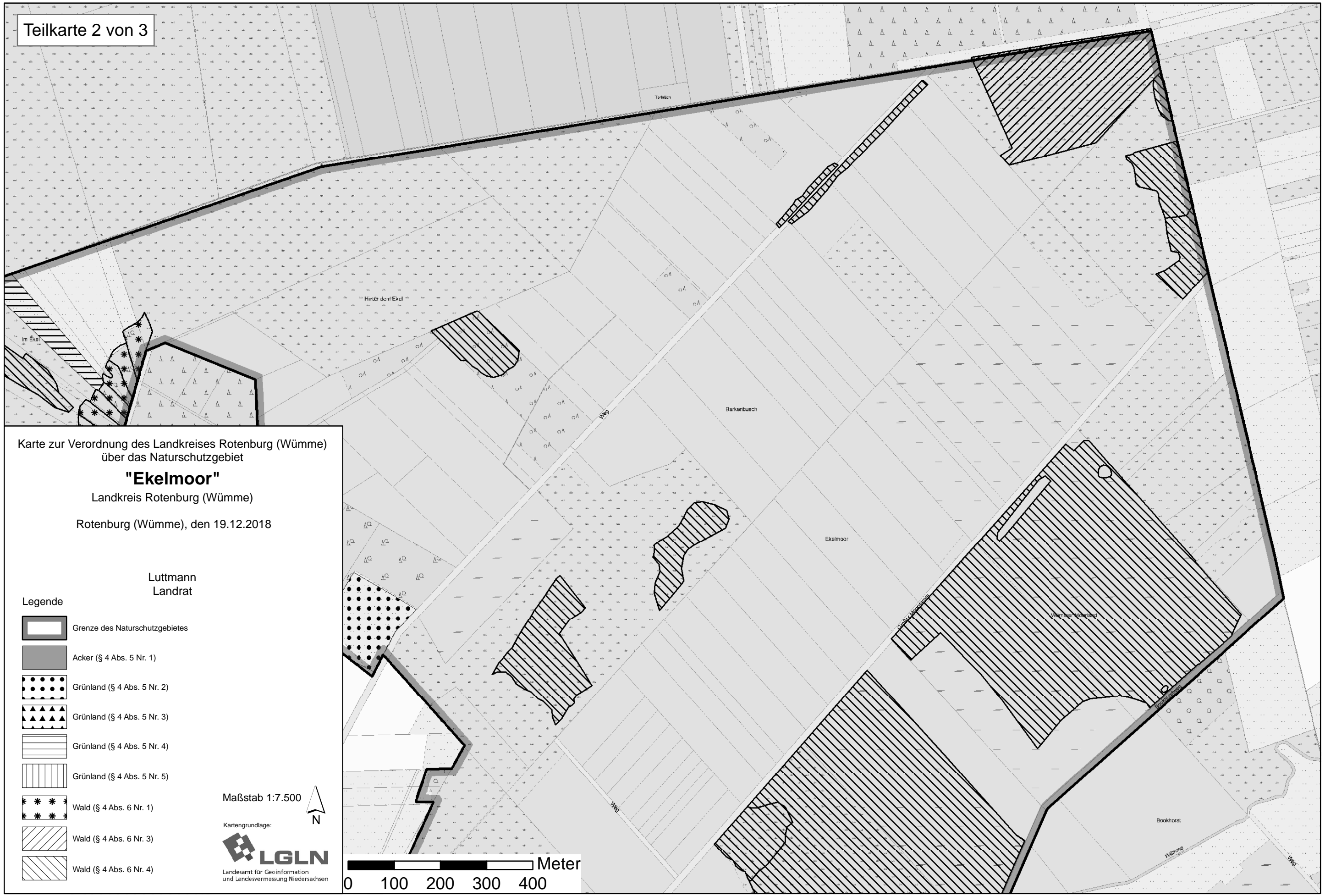
Maßstab 1:7.500

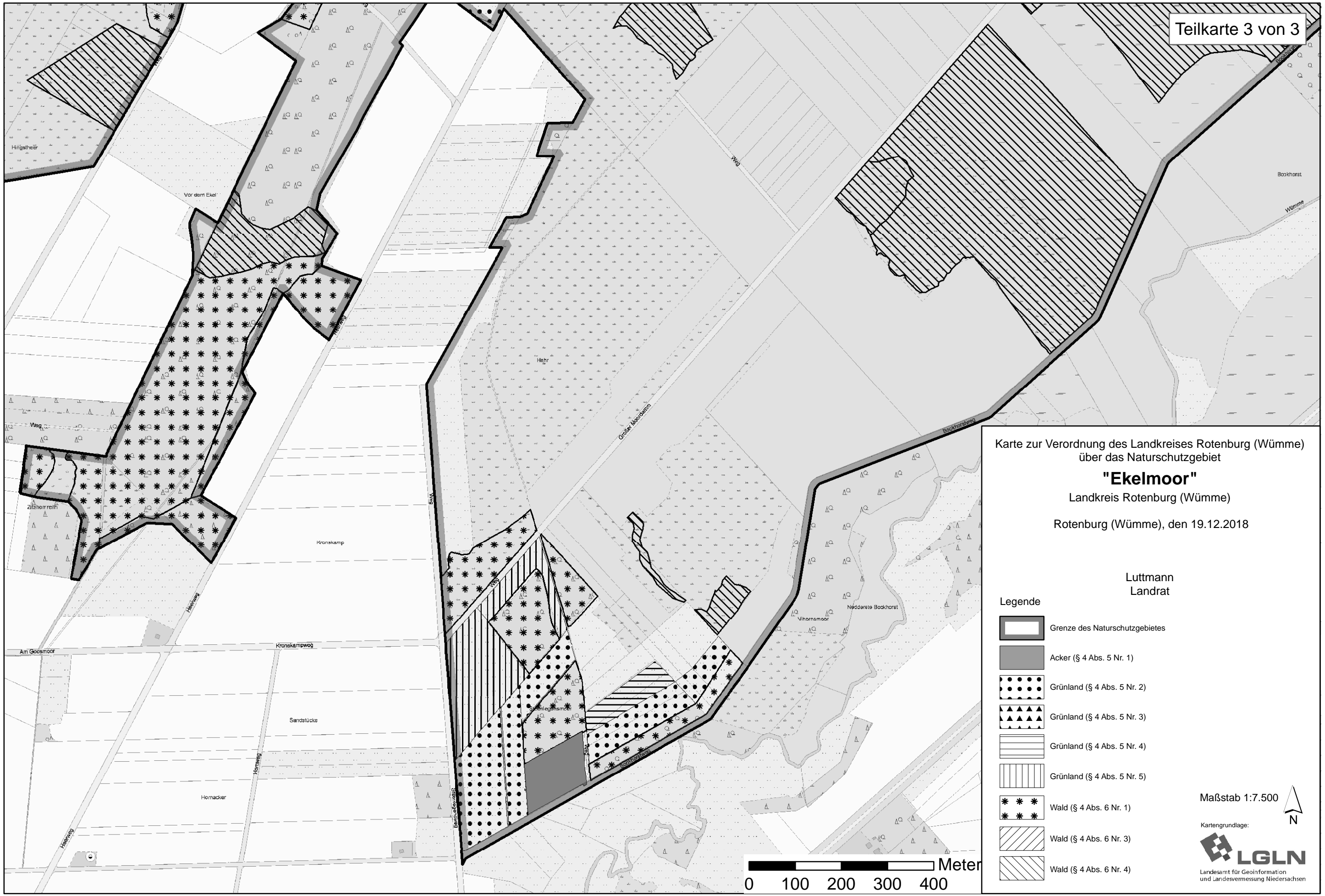


Kartengrundlage:

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

0 100 200 300 400 Meter





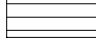

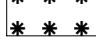
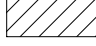
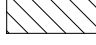




Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Ekelmoor"
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

Luttmann
Landrat

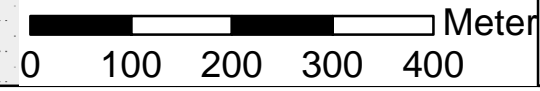
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Acker (§ 4 Abs. 5 Nr. 1)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 3)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 4)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 5)
-  Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 1)
-  Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 3)
-  Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 4)

Maßstab 1:7.500



Kartengrundlage:



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Ekelmoor"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des NSG	4
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3	Schutzwürdigkeit	5
3.1	FFH-Lebensraumtypen, -Arten und Vogelarten	5
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	7
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	7
5	Entwicklungsziele	8
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	9
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	9
6.2	Freistellungen.....	11
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	20
	Anhang.....	23

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das Naturschutzgebiet (NSG) "Ekelmoor" stellt einen Teilbereich des FFH-Gebiets "Wümmeniederung" sowie gleichzeitig einen Teilbereich des europäischen Vogelschutzgebiets (EU-Vogelschutzgebiets) "Moore bei Sittensen" dar. Das FFH-Gebiet Nr. 038 "Wümmeniederung" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bis spätestens Ende 2010 national gesichert werden müssen. Das Gebiet wurde zwar bereits 1985 als NSG "Ekelmoor" ausgewiesen, jedoch sind die Vorgaben und Ziele der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie noch nicht berücksichtigt worden.

Im Jahr 2002 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Der überwiegende Teil der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befand sich in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C). Dies wurde in einer erneuten Kartierung von 2017 bzw. 2018 bestätigt. Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Das Vorkommen von Brut- und Gastvögeln im EU-Vogelschutzgebiet wurde zuletzt bei Kartierungen in 2013/14 (Gastvögel) und 2015 (Brutvögel) erfasst.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben und zum anderen in der weiterhin bestehenden Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Gebiet für Moorwälder, naturnahe Hochmoorflächen und naturnahe nährstoffarme Stillgewässer zu schützen ist. Das NSG wurde insbesondere vor seiner Unterschutzstellung vor allem durch die fortgeschrittene Entwässerung des Hochmoores u.a. durch Torfabbau sowie durch Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen beeinträchtigt. Im Zuge der Wiedervernässung und dem Ankauf von Flächen durch das Land und den Landkreis Rotenburg (Wümme) haben sich die Beeinträchtigungen seit Ausweisung des NSG 1985 bereits erheblich verringert. U.a. aufgrund des Vorkommens des prioritären

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" und verschiedener weiterer FFH-Lebensraumtypen und weiterhin teilweise erfolgreicher wirtschaftlicher Nutzung von Flächen im Gebiet sind jedoch bestimmte über die bisherige Verordnung hinausgehende Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich.

Um z. B. Störungen im Lebensraum der teilweise erheblich störungsempfindlichen Vogelarten und Beeinträchtigungen der renaturierbaren Hochmoorflächen zu verhindern, ist u. a. ein Betretensverbot erforderlich, dass nur über eine **NSG-Ausweisung** durchzusetzen ist. Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller sowie gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der Grünlandnutzung und forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft im hier erforderlichen Maße nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. Durchforstungen nicht während der Brut- und Setzzeit durchzuführen, im LSG im erforderlichen Umfang rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das jeweils zu sichernde Teilgebiet des FFH-Gebiets Nr. 038 "Wümmeniederung" und EU-Vogelschutzgebiets Nr. 022 "Moore bei Sittensen" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der NSG-Verordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen sowie die genannten Vogelarten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie bzw. die Vogelschutzrichtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie) und für die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten wild lebenden europäischen Vogelarten eine für ihre Vitalität und ihren langfristig überlebensfähigen Bestand ausreichende Flächengröße mit ökologisch passenden Lebensräumen zu erhalten oder wieder herzustellen (Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie). Im Falle des Gebietes "Ekelmoor" wird dies durch die Anpassung des NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

1994 wurde das Gebiet als landesweit wertvoll eingestuft und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 wird das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eingeordnet.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest" auf einem Hochmoorstandort mit in das Gebiet ragenden Mineralbodenbereichen. Es befindet sich nordöstlich der Ortschaft Stemmen (Samtgemeinde Fintel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das Gebiet wird zu einem wesentlichen Teil durch Offenlandbereiche geprägt, die sich vorrangig aus wiedervernässten Torfstichen mit naturnahen nährstoffarmen Stillgewässern im westlichen und teilweise östlichen Bereich sowie feuchten, größtenteils mesophilen Grünlandbrachen, Binsensümpfen und Pfeifengrasbestände auf mehr oder weniger entwässerten Moorböden im zentralen und östlichen Bereich zusammensetzen. Teilweise verleihen kleine

Einzelbäume, Sträucher und Büsche diesem Bereich einen Halboffenlandcharakter. Die Offenlandflächen dienen als Rastgebiet für Kraniche, Kornweihen und diverse weitere Gastvogelarten. Außerdem liegen in diesem Bereich auch einige Bruthabitate des Kranichs. An die offenen Bereiche schließen insbesondere westlich, südlich und östlich verbuschte bzw. bewaldete Flächen an, die sich hauptsächlich aus pfeifengrasreichem Moorwald und Kiefernforsten zusammensetzen. Vor allem die im westlichen Bereich liegenden, teilweise mit abgestorbenen Bäumen durchsetzten dystrophen Staugewässer sind außerdem Lebensraum verschiedener Wasser- und Watvögel.

2.2 Abgrenzung des NSG

Die Grenze des NSG orientiert sich an den schon bestehenden NSG und dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 038 "Wümmeniederung" sowie des EU-Vogelschutzgebiets Nr. 022 "Moore bei Sittensen". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN³, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Da es sich um einen Teilbereich des FFH-Gebiets 38 "Wümmeniederung" handelt, der entlang der Wümme noch als Schutzgebiet ausgewiesen werden soll, wird der zur tatsächlich zur Niederung der Wümme gelegene Teil des Gebiets aus dem neuen NSG herausgenommen. Dieser Teil des bereits geltenden NSG Ekelmoor besteht mit der alten NSG-Verordnung weiter, bis er durch das NSG der Wümme überplant und damit die alte Verordnung aufgehoben wird. Die Grenze verläuft an dem die Niederung vom Moor abgrenzenden Bookhorstweg. Aus demselben Grund werden die nördlich des Bookhorstwegs und östlich des Steenlegenswegs innerhalb des FFH-Gebiets liegenden Grünlandflächen im Umfang von ca. 15 ha in das NSG aufgenommen. Ansonsten stimmt die Grenzziehung mit der bisherigen Abgrenzung des NSG "Ekelmoor" überein.

Für Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Der überwiegende Teil des Ekelmoores ist im Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme) oder des Landes Niedersachsen. Etwa ein Drittel der Flächen im Gebiet sind im Privateigentum. Hierbei handelt es sich mehrheitlich um intensiver genutzte Grünlandflächen sowie um forstwirtschaftlich genutzte Flächen im westlichen Teil des Gebiets.

³Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen, -Arten und Vogelarten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 038 "Wümmeniederung" von 2002 und der erneuten Erfassung von 2017/ 2018 sowie einer Kartierung der Libellen im Jahr 2017 wurden in dem geplanten NSG folgende prioritäre, übrige FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Prioritäre FFH-Lebensraumtypen

91D0 - Moorwälder

Übrige FFH-Lebensraumtypen

3160 - Dystrophe Stillgewässer

4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide

4030 - Trockene Heiden

6510 - Magere Flachlandmähwiesen

7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 - Übergangs -und Schwingrasenmoore

7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Der FFH-Lebensraumtyp 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" kommt nur marginal vor. Der FFH-Lebensraumtyp 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder aus Sandböden mit Stieleiche" kommt nur auf einer Fläche von weniger als 0,5 ha vor. Aufgrund der fehlenden Signifikanz werden diese Lebensraumtypen in der Verordnung nicht unter den zu erhaltenen FFH-Lebensraumtypen genannt.

FFH-Arten

Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) wird 3,5 bis 4,5 cm lang und kommt bevorzugt an fischfreien bzw. fischarmen eutrophen bis mesotrophen Gewässern vor. Gemäß der Roten Liste⁴ für Niedersachsen gehört sie zu den stark gefährdeten Libellenarten. Dies sind meist Moorrandgewässer, natürliche Moorgewässer, aufgelassene Torfstiche und kleinere Gewässer mit moorigen Ufern. Eine typische Hochmoorart ist die Große Moosjungfer nicht, da sie nur mäßig acide Verhältnisse toleriert. Die Eiablage erfolgt über offenem, nicht zu tiefem Wasser oder in dichter Ufervegetation. Die Reproduktionsgewässer sollten daher sowohl eine lockere bis dichte Schwimmblatt- und Unterwasservegetation als auch freie Wasserflächen vorweisen. Ganz frühe Gewässerstadien und stark bewachsene Sukzessionsphasen von Gewässern werden dagegen nicht angenommen. Die Larven halten sich zwei Jahre lang in der dichten Ufervegetation und im Schlamm auf und schlüpfen daraufhin ab Mitte Mai als adulte Libelle. Die Fortpflanzungszeit läuft bis Ende Juli und hat ihren Höhepunkt zwischen Ende Mai bis Anfang Juni.

⁴ Altmüller, Reinhard und Hans-Joachim Clausnitzer (2007): "Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen", 2. Fassung, Stand 2007 - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Vogelarten

Bei der Erfassung des EU-Vogelschutzgebiets Nr. 022 "Moore bei Sittensen" von 2013/14 (Gastvögel) und 2015 (Brutvögel) wurden in dem geplanten NSG folgende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie dokumentiert bzw. sollen im Gebiet besonders im Bestand gefördert werden:

Wertgebende Vogelarten

Kranich (als Brut- und Gastvogel)

Kornweihe (als Gastvogel)

Übrige maßgebliche Vogelarten

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) (als Brutvogel)

Löffelente (*Anas clypeata*) (als Brut- und Gastvogel)

Krickente (*Anas crecca*) (als Brut- und Gastvogel)

Schnatterente (*Anas strepera*) (als Brutvogel)

Graugans (*Anser anser*) (als Gastvogel)

Reiherente (*Aythya fuligula*) (als Gastvogel)

Uhu (*Bubo bubo*) (als Brutvogel)

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) (als Brutvogel)

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (als Gastvogel)

Kuckuck (*Cuculus canorus*) (als Brutvogel)

Schwarzspecht (*Dryocopus martinus*) (als Brutvogel)

Baumfalke (*Falco subbuteo*) (als Brutvogel)

Bekassine (*Gallinago gallinago*) (als Brutvogel)

Neuntöter (*Lanius collurio*) (als Brutvogel)

Raubwürger (*Lanius excubitor*) (als Gastvogel)

Feldschwirl (*Locustella naevia*) (als Brutvogel)

Heidelerche (*Lullula arborea*) (als Brutvogel)

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (als Brutvogel)

Pirol (*Oriolus oriolus*) (als Brutvogel)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) (als Brutvogel)

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) (als Brutvogel)

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) (als Brutvogel)

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) (als Brutvogel)

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (als Gastvogel)

Grünschenkel (*Tringa nebularia*) (als Gastvogel)

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) (als Brutvogel)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (als Brut- und Gastvogel)

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen und -Arten gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁵ sowie die Le-

⁵Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

bensräume der Vogelarten fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist weiterhin ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten sowie für Amphibien und Libellen und beinhaltet seltene Biotoptypen. Neben den FFH-Lebensraumtypen und den Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets konnten verschiedene regional bzw. landesweit nach der Roten Liste Niedersachsens gefährdete Gefäßpflanzen⁶ und Libellen im Gebiet dokumentiert werden:

Gefäßpflanzen

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) (Rote Liste 3)

Sumpf-Calla (*Calla palustris*) (Rote Liste 3)

Libellen⁷

Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) (Rote Liste 3)

Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*) (Rote Liste 3)

Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*) (Rote Liste Vorwarnstufe)

Mehrere Wald-, Gebüsch-, Moor- und Grünlandflächen sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG oder gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das betroffene Teilgebiet des FFH-Gebiets Nr. 038 "Wümmeniederung" und EU-Vogelschutzgebiets 022 "Moore bei Sittensen" einen wichtigen Lebensraum für einige z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Der Bereich des Schutzgebiets wurde insbesondere vor der Ausweisung des NSG "Ekelmoor"⁸, vor allem durch Entwässerung des Hochmoorbodens, Torfabbau in Verbindung mit zunehmender Kultivierung und Intensivierung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung stark beeinträchtigt. Der Moorwald und die Hochmoorflächen wurden durch die Veränderung des Wasserhaushalts stark verändert. Seit Ausweisung als NSG bestehen weiterhin Beeinträchtigungen durch Entwässerung und Eintrag von Nährstoffen in die natürlicherweise extrem nährstoffarmen Bereiche. Hinzu kommt eine teilweise Nutzungsaufgabe der Flächen, die

⁶Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

⁷ Altmüller, R, Clausnitzer, H.-J.: Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens", 2. Fassung, Stand 2007 im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010 des NLWKN.

⁸ Verordnung über das NSG "Ekelmoor" vom 22.01.1985 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 3 vom 01.02.1985).

aufgrund der zu niedrigen Wasserstände zu einer Verbuschung und Bewaldung der ehemals offenen Flächen führt.

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" und der übrigen FFH-Lebensraumtypen 3160 "Dystrophe Stillgewässer", 4030 "Trockene Heiden", 7120 "Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore", 7140 "Übergangs -und Schwingrasenmoore" und 7150 "Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften" vor Beeinträchtigungen und zum Schutz der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen bedarf es einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Teilen der im Schutzgebiet vorkommenden Grünlandflächen.

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" und der gemäß NSG-Verordnung von 1985 bisher nie wirtschaftlich nutzbaren Waldflächen, die sich besonders naturnah entwickelt haben sind zusätzliche Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren des Hochmoores und seiner Randbereiche, des angrenzenden Dünengebietes mit eingelagerten Moorbildungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Erhaltung und Förderung der charakteristischen, insbesondere gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit besonderer Berücksichtigung der Rast- und Brutvögel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Regelungen zur Jagd ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Erhaltung und Entwicklung des Moorwaldes und sonstiger naturnaher Laubwaldbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts ▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung
Erhaltung und Entwicklung der Hochmoorflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Ggf. Entkusselung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Moor- und Stillgewässer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Optimierung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes ▪ Ggf. Neuanlage von Gewässern in degradierten Teilbereichen
Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensive Nutzung von artenreichen Grünlandflächen

Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensive Nutzung von artenreichen Grünlandflächen ▪ Belassen von Totholz ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Nutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Nutzung

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Ekelmoor"

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und -Arten des FFH-Gebiets und einer langfristig stabilen und überlebensfähigen Population der wertgebenden Vogelarten und weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u.a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Hochmoorflächen, der naturnahen Waldbestände und der Gewässer nichts entgegensteht. Da im NSG keine öffentlichen Wege vorhanden sind, darf das Schutzgebiet gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)⁹ ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 4 Abs. 2 Nr. 13 der Verordnung benannt.

Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen ist unter Einbeziehung einer Schutzzone von 500 m um das NSG herum gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 untersagt. Da es sich bei dem NSG um ein wichtiges Rast- und Bruthabitat von einer erheblichen Anzahl gefährdeter und seltener Arten mit teilweise hoher Störungsempfindlichkeit handelt, ist das Verbot erforderlich, um die Erreichung des Schutzzwecks sicherzustellen.

Der in § 3 Abs. 1 Nr. 13 geforderte Mindestabstand von WEA von 1.200 m zur der Grenze des NSG wurde aus der Arbeitshilfe des NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) als empfohlener Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten übernommen. Dieser ist erforderlich, um das Gebiet auch für störungsempfindliche Arten (z. B. zur Erhaltung von Brutplätzen des Uhu) weiterhin als Rückzugsraum und gut erreichbares Rastgebiet erhalten zu können.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 17 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

⁹ Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 19 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Moorwälder und Moorflächen in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 20 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 6), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 22 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 23). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallugia japonica*)).

Aufgrund der Ausprägung sowie des sauren Milieus der vorhandenen Gewässer werden diese aktuell nicht fischereilich genutzt. In der bisher geltenden NSG-Verordnung war die Fischerei ebenfalls nicht freigestellt. Der ansässige Stemmer Angelverein sowie der Anglerverband Niedersachsen hatten daher keine Bedenken, das Verbot der Fischerei zur Klarstellung explizit in die Verordnung aufzunehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 25). Das Verbot ist erforderlich, um eine naturschutzfachlich nachteilige Veränderung des Gebiets zur Ermöglichung einer fischereilichen Nutzung auszuschließen.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßi-

ge Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden. Freigestellt sind darunter ebenfalls Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind freigestellt. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern II. bzw. III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹⁰.

In der bisherigen NSG-Verordnung vom 22.01.1985 wurde die Entfernung von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01. Oktober bis 01. März des Folgejahres freigestellt, um die Moorflächen offen halten zu können. Da jedoch einige der Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets Ansitzwarten und eine durch Bäume und Gebüsche strukturierte Landschaft benötigen, werden derartige Baumentfernungen nicht mehr pauschal freigestellt sein. Sollte eine Entkusselung durchgeführt werden, fällt diese nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zur Maßnahme unter die gemäß § 4 Abs. 8 der Verordnung freigestellten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Für die Auffindung von Wild vor der Mahd ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ausgestellt werden, sofern der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nicht im Einzelfall dem Schutzzweck widerspricht.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung ist

¹⁰ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

ganzjährig freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Freistellungen bezüglich der Jagd

Um störungsempfindliche Großvögel nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit zu stören, darf die Umgebung von Brutplätzen vom 15. Februar bis zum 30. Juni im Umkreis von 300 m nur zur Einzeljagd und mit kurz angeleinten Jagdhunden betreten werden. Eine Nachsuche bleibt jedoch erlaubt. Mit dem Begriff "störungsempfindliche Großvögel" sind die Arten Kranich, Seeadler und Schwarzstorch gemeint.

Die Neuerrichtung von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Anlagen (d.h. mit Fundament) bedarf einer vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass die Anlage dieser Einrichtungen nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Ist dies nicht der Fall, stimmt die zuständige Naturschutzbehörde der Neuanlage zu.

Die Anlage von Wildäckern und Fütterungen kann zu einer Veränderung der Florenzusammensetzung sowie ggf. zu Nährstoffeinträgen in die Hochmoorgebiete führen, was dem Schutzzweck der Verordnung widerspricht und daher auszuschließen ist. Da eine Aufstellung von Jagdhütten das Landschaftsbild verändert, ist diese ebenfalls verboten.

Zum Schutz der Vogelbruten, v.a. der Wiesenvögel, vor Prädatoren ist die Fallenjagd weiterhin zulässig. Um eine Gefährdung von geschützten Tierarten auszuschließen, ist diese jedoch nur mit Lebendfallen oder selektiv fangenden Totschlagfallen erlaubt, die den Fischotter nicht gefährden. D. h., die Einlaufgröße der Fallen sollte 85mm nicht überschreiten. So lassen sich z. B. Mink, Iltis, Steinmarder, Ratten usw., nicht aber fuchsgroße Tiere wie Fischotter fangen.

Kirrungen dürfen nicht an Standorten angelegt werden, auf denen sich wertvolle Pflanzenbestände oder Lebensstätten gefährdeter Tierarten befinden, um diese nicht zu beeinträchtigen. Um den Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung zu sichern, dürfen Kirrungen z. B. nicht auf Trockenrasen, auf Heide- und Torfmoosgesellschaften sowie in feuchten Senken angelegt werden. Um dies sicherzustellen, ist die Anlage von Kirrungen fünf Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Um den speziellen Schutzzweck des NSG als Rast- und Brutgebiet, insbesondere für charakteristische Wasservögel wie Kranich und Saatgans, zu erreichen, ist ein ganzjähriges Verbot der Jagd auf Wasserfederwild erforderlich.

Anderes Federwild darf während der Zugzeiten vom 01. November bis 31. März des Folgejahres nicht bejagt werden, da die Tiere zu dieser Zeit besonders empfindlich sind und bereits ein gelegentliches Aufschrecken zu einer erheblichen Beeinträchtigung durch Energieverlust führen kann.

Der Beunruhigungs- und Störungseffekt durch die Jagd wird mit den vorliegenden Auflagen insgesamt auf das verträgliche Maß reduziert, sodass die langfristige Sicherung des Teils des EU-Vogelschutzgebiets 22 "Moore bei Sittensen" als attraktiver Brut- und Rastraum der wertbestimmenden Arten Kranich und Kornweihe, sowie der weiteren maßgeblichen Vogelarten des Gebiets erreicht werden kann.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz von extensiv genutzten, artenreichen Grünlandflächen ist ein Schutzzweck der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich, die den Erhalt der schützenswerten Flächen als Lebensraum für seltene oder gefährdete Pflanzenarten als auch für die Wiesenvögel und weitere an derartige Flächen gebundene Tierarten gewährleisten.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG¹¹) zum Wald. Die im Folgenden aufgelisteten Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Bei der grau dargestellten Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche. Dort ist die landwirtschaftliche Nutzung als Acker freigestellt, sofern keine Geflügelhaltung erfolgt, kein Geflügelkot und keine Geflügelgülle eingesetzt wird und das vorhandene Bodenrelief nicht durch Verfüllen oder Aufschütten von Bodensenken und -rillen erfolgt. Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen als Lebensraum für verschiedene Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen. Ebenso ist das Einebnen und Planieren von kleinen Flächen z.B. zur Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren nicht untersagt. Diese beiden Auflagen gelten ebenso auf allen weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Bei den in der Karte gepunktet dargestellten Flächen handelt es sich um intensiv genutzte Grünlandflächen, deren Nutzung unter Beachtung der Vorgaben aus § 4 Abs. 6 Nr. 2 freigestellt ist. Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ¹² i. V. m. § 15 Direktzahlungen-

¹¹Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

¹²Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

Durchführungsgesetz¹³ handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen¹⁴ zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung grundsätzlich verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung, da ein Grünlandumbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen die Flora und Fauna erheblich beeinträchtigen würde.

Es ist ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung und ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteinträgen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer II. Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur I. Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger auf Grünlandflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht, sondern es muss lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1b) erforderliche Abstand von 1 m eingehalten werden.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

¹³Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

¹⁴ Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die **nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe** (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt¹⁵. Die Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m²) erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Auf allen weiteren Grünlandflächen (§ 4 Abs. 5 Nr. 3 bis 5) ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten, da es sich um den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachlandmähwiese", extensiv genutzte Flächen, gesetzlich geschützte Biotope oder Flächen, die an FFH-Lebensraumtypen angrenzen, handelt.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung einiger Grünlandflächen zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die dort ebenfalls gelten, eingeschränkt. Diese Flächen sind in der Verordnungskarte gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung waagerecht bzw. gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 5 senkrecht schraffiert dargestellt. Bei diesen Flächen handelt es sich um gemäß § 30 BNatSchG oder um FFH-Lebensraumtypenflächen und gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützte Grünlandflächen, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Düngemiteleinsetz erforderlich sind. Eine extensive Bewirtschaftung ist hier erforderlich, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen.

Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni (§ 4 Abs. 5 Nr. 4) bzw. ab dem 1. Juni (§ 4 Abs. 5 Nr. 5) eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni (§ 4 Abs. 5 Nr. 4) bzw. bis 31. Mai (§ 4 Abs. 5 Nr. 5) eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich¹⁶, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 22. Juni bzw. 01. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gelassen werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen, was ohnehin im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters ist. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr/Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen.

¹⁵Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

¹⁶Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

Nach Aussage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz¹⁷ wird die Neufassung der Erschwernisausgleichverordnung - Grünland voraussichtlich rückwirkend in Kraft treten. Änderungen an der Punktwerttabelle sind dabei nicht geplant. Für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 ist z.B. nach jetzigem Kenntnisstand ein Erschwernisausgleich von bis zu 264 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 330 €/ha/Jahr (Beweidung) möglich. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung des NSG hinausgehen, können z. B. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbereichen handelt es sich teilweise um Flächen, die als Wirtschaftswald im Anschluss an die Abtorfung im Ekelmoor im Rahmen einer Kultivierung angelegt wurden und teilweise um Anflugwald, der aufgrund von natürlicher Sukzession nach und nach entstanden ist. Dies wird bereits in der seit 1985 geltenden NSG-Verordnung deutlich, in der nur auf den in der dazugehörigen Verordnungskarte dargestellten Nadelforstflächen die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt wurde. Auf den restlichen Flächen, bei denen es sich um "baumbestandene Flächen einschließlich des Anflugwalds" handelt, ist dagegen explizit nur die Holzentnahme im Winterhalbjahr erlaubt, jedoch keine sonstige forstwirtschaftliche Nutzung. Dies war zu Erreichung des Schutzzwecks erforderlich. Da diese Flächen gemäß der NSG-Verordnung seit ihrer Entstehung als Anflugwald oder baumbestandene Flächen niemals einer forstlichen Bewirtschaftung unterliegen durften, haben diese sich besonders naturnah entwickelt und dienen in besonderer Weise dem Schutzzweck der jetzigen Verordnung. Auf Moorflächen ist der Schutzzweck insbesondere die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren des Hochmoores und seiner Randbereiche. Eine Zuordnung dieser Bereiche zu den weitergehend freigestellten Wirtschaftswaldflächen, die Maßnahmen wie Anlage von Wegen, Rückegassen und Feinerschließungslinien, künstliche Verjüngung usw. nach sich ziehen würde, widerspricht diesem Schutzzweck und dem Schutzzweck der Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG dagegen.

Wirtschaftswald und Wald auf Mineralböden im Moorrandbereich

Auf den Forstflächen, die bereits in der alten Verordnung dargestellt sind und zusätzlich auf den Waldflächen, die sich auf Mineralboden am Rand des NSG befinden, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 freigestellt. Die dortigen Einschränkungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, um den Schutzzweck des NSG zu erreichen.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich, die Hol-

¹⁷Auskunft vom Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz per E-Mail vom 10.01.2018.

zentnahme fünf Werktage vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 Nr. 1a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm bzw. 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten oder von 20 cm auf nährstoffarmen Moorböden (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt, da es sich bei dem Bereich insgesamt um einen Moorstandort handelt, der durch seine Nährstoffarmut gekennzeichnet ist. Eine Düngung führt in diesem Fall zu einer Verdrängung der an die Nährstoffarmut angepassten Kraut- und Moospflanzen. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen grundsätzlich zur Beibehaltung der bisher ausgeübten forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung und der Zerschneidung von bisher zusammenhängenden Waldbeständen.

Anflugswald und baumbestandene Flächen auf Moorböden

Auf sämtlichen übrigen Waldflächen ist ausschließlich die Holzentnahme ohne den Einsatz von Kahlschlägen erlaubt. Weitergehende forstliche Maßnahmen sind dagegen weiterhin verboten (s. § 4 Abs. 6 Nr. 2). Dies entspricht einer Fortführung der bisherigen Regelung in der NSG-Verordnung von 1985.

FFH-Lebensraumtypen

Bei vielen dieser natürlich entstandenen Waldbeständen im NSG handelt es sich um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder", dessen Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung in einen mindestens günstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A oder B). Die Holzentnahme ist auf diesen Flächen weiter einzuschränken, da diese sonst zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen kann, wenn z. B. zu viel Altholz entfernt, oder auf einer zu große Fläche zeitgleich Holz entnommen wird. Daher sind zusätzlich zu den Vorgaben des § 4 Abs. 6

Nr. 2 bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch NSG-Verordnung"¹⁸ zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

Für den FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" (auf der Karte schräg von links unten nach rechts oben dargestellt) mit Erhaltungszustand A (sehr gut) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 anzuwenden. Bei den Flächen, die sich im Erhaltungszustand B oder C (auf der Karte von recht unten nach links oben schraffiert) befinden, sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 4 anzuwenden.

Es werden u.a. Angaben zur Erhaltung von lebensraumtypischen Baumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben oder entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl¹⁹ herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen.

Sollte beim FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" eine über die vorherigen Vorgaben hinausgehende Holzentnahme für die Entwicklung von Hochmoorflächen erforderlich sein, kann diese mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen (§ 4 Abs. 6 Nr. 5).

Gemäß der geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird für die Einschränkungen der Bewirtschaftung von Wäldern des FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwäldern" kein Erschwernisausgleich gezahlt, da der wirtschaftliche Ertrag von Wäldern auf Moorstandorten als gering einzustufen ist. Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Einschränkungen oder das Verbot der wirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen werden nicht als unverhältnismäßige Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer angesehen (vgl. BVerwG 7 CN 1.08 zu OVG 11 A 7.05 vom 05.02.2009).

¹⁸Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

¹⁹Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fällt beispielsweise die Freihaltung der Offenlandschaft durch Entkusseln.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist. Darunter fällt auch die Durchführung von im Gebiet liegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 BNatSchG, die Bestandteil von Genehmigungen bzw. Bebauungsplänen sind.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Der FFH-Lebensraumtyp 3160 "dystrophe Seen und Teiche" befindet sich im NSG in einem guten Erhaltungszustand. Zum Schutz des ca. 40 ha großen FFH-Lebensraumtyps sind vor allem Entwässerungsmaßnahmen und Grundwasserabsenkungen zu vermeiden, um den lebensraumtypischen Wasserhaushalt zu sichern.

Der FFH-Lebensraumtyp 4030 "Trockene Heiden" befindet sich in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand. Zur Entwicklung in einen guten Erhaltungszustand sind vor allem auf der im Südwesten des Gebiets liegenden Privatfläche Pflegemaßnahmen, wie regelmäßige Entkusselungen erforderlich.

Der FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachlandmähwiesen" befindet sich in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Zur Sicherung der etwa 3 ha großen Flächen sind u.a. Einschränkungen der Grünlandbewirtschaftung erforderlich, die in

Verordnung bereits geregelt sind (siehe § 4 Abs. 5 Nr. 5). Weitere Maßnahmen können über Vertragsnaturschutz gefördert werden.

Der FFH-Lebensraumtyp 7120 "noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" ist im NSG überwiegend in einem guten Erhaltungszustand. Zur Sicherung der insgesamt ca. 50 ha großen Flächen sind Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Um die Flächen offen zu halten und den Erhaltungszustand der Flächen zu verbessern, sind regelmäßige Entkusselungsmaßnahmen notwendig.

Auf einer Fläche von ca. 7,8 ha befindet sich der FFH-Lebensraumtyp 7140 "Übergangs -und Schwingrasenmoore". Die Flächen sind in einem guten Zustand (Erhaltungszustand B). Torfmoor-Schlenken (FFH-Lebensraumtyp 7150) kommen in dem NSG auf einer Fläche von ca. 0,8 ha vor und befinden überwiegend in einem sehr guten Zustand (Erhaltungszustand A). Für beide FFH-Lebensraumtypen sind gegebenenfalls Entkusselungsmaßnahmen sowie die Sicherung der Wasserhaltung erforderlich.

Eine ca. 110 ha große Fläche wurde dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" zugeordnet und befinden sich überwiegend in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand. Für die Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustandes sind vor allem Schutz-, aber auch Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht gekalkt und auch nicht (weiter) entwässert werden. Diese Maßnahmen sowie Vorgaben zur Bewirtschaftung sind in der Verordnung bereits geregelt (siehe § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3). Die wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung.

Die Herstellung oder Sicherung von günstigen Erhaltungszuständen der FFH-Lebensraumtypen in dem NSG trägt ebenfalls maßgeblich zur Erfüllung der Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie bei, da es sich bei den FFH-Lebensraumtypen größtenteils um die bevorzugten Habitate der Brut- und Gastvögel handelt. Zusätzlich wird durch die Beruhigung des Gebiets durch weitere Einschränkungen der Nutzung eine Aufwertung des Gebiets als Habitat für die wertbestimmenden Arten und die weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets erreicht. Zu diesen weiteren Einschränkungen im Vergleich zur bisherigen Verordnung gehören insbesondere die in § 4 Abs. 4 geregelten Einschränkungen zur Jagd. Teilweise können artspezifische Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für einzelne Arten sinnvoll sein, um die Habitatqualität weiter zu optimieren.

Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) (Anhang II der FFH-Richtlinie) befindet sich innerhalb des Gebiets in einem guten Erhaltungszustand. Der Zustand der Population liegt bei vier der fünf kartierten Habitatgewässern gemäß einer Kartierung aus dem Jahr 2017 zwar noch in einem mittleren bis schlechten Zustand, die gute Habitatqualität und kaum vorhandene Beeinträchtigungen führen allerdings zu einer guten Gesamteinstufung. Es wird erwartet, dass die Populationen sich in Zukunft positiv entwickeln werden. Als weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahme sind regelmäßige Neuanlagen von Stillgewässern erforderlich. Außerdem müssen die vorhandenen Reproduktionsgewässer entsprechend der Habitatanforderungen der Moosjungfer zu pflegen, da die Gewässer mit fortschreitender Sukzession an Habitatqualität für diese Libelle verlieren.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Anhang

Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten²⁰

FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)

Lebensraumtypische Baumarten/Hauptbaumarten: Moor-Birke, Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

²⁰Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Stand März 2017).